

## Ausschreibung

### Holsteiner Fohlenauktion am 08. Juli 2023 beim Springfestival in Hörup

#### A. Allgemeines

##### Anmeldung und Auswahlverfahren

Veranstalterin der Auktion ist die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn. Der Aussteller ist der verfügungsberechtigte Eigentümer des Fohlens.

Bei der Versteigerung wird das Fohlen des Ausstellers **in dessen Namen und auf dessen Rechnung** über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentlich versteigert.

Der Kaufvertrag über das Fohlen kommt direkt zwischen dem Aussteller als Verkäufer und dem erfolgreichen Bieter als Käufer zustande. Die Veranstalterin wird nicht Vertragspartnerin der ausschließlich zwischen den Verkäufern und den Käufern geschlossenen Verträge.

Es handelt sich um einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB, der über eine öffentliche Versteigerung im Sinne des § 383 Abs. 3 BGB zustande kommt. Das Verbrauchsgüterkaufrecht der §§ 474 ff. BGB findet Anwendung. Fohlen gelten nicht als „gebrauchte Waren“ im Sinne des § 474 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Dem Kaufvertrag zwischen dem Aussteller und dem Käufer sowie den Rechtsverhältnissen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller einerseits und der Veranstalterin und dem Bieter andererseits liegen Auktionsbedingungen zugrunde. Die Auktionsbedingungen werden im Internet auf [www.holsteiner.auction](http://www.holsteiner.auction) und im Veranstaltungskatalog/Flyer bekannt gegeben.

Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung des Fohlens zu dieser Hybrid-Auktion die Auktionsbedingungen an.

Die Veranstalterin erstellt nach Angaben des Ausstellers einen Auktionskatalog. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftet der Aussteller.

Teilnahmeberechtigt sind Holsteiner Fohlen, die sich im Eigentum von Mitgliedern des Holsteiner Verbandes befinden. Alle vorgestellten Fohlen müssen beim Holsteiner Verband kör- und eintragungsfähig sein! Die angemeldeten Fohlen werden durch eine Zulassungskommission zu den angegebenen Zeiten ausgewählt. Die Mütter der vorgestellten Fohlen müssen in Kiel, Abteilung Holsteiner Zuchtbuch, als Zuchtstute eingetragen sein und alle vorgestellten Fohlen müssen bereits beim Holsteiner Verband in Kiel **als geboren gemeldet sein**.

Für die Termine innerhalb Schleswig-Holsteins werden die Zeiteinteilungen zwei Tage vor der Auswahl im Internet unter [www.holsteiner-verband.de](http://www.holsteiner-verband.de) veröffentlicht und per Fax oder E-Mail zugesandt.

Die angenommenen Fohlen werden anschließend an den Foto- und Videotermin vom Tierarzt untersucht. Die Untersuchung wird mit dem Tierarzt vor Ort abgerechnet. Die Stuten und Fohlen müssen in einem hervorragenden Pflegezustand präsentiert werden und zum Zeitpunkt der Auktion halfterfähig sein. **Geschorene Fohlen werden von der Teilnahme ausgeschlossen!**

Diese Untersuchung kostet € 80,-- inkl. 19% USt. Der Betrag ist sogleich zu entrichten und wird bei Nichtannahme des Fohlens nicht zurückerstattet.

### **Auktionstag**

Die Veranstalterin kann die Versteigerung solcher Fohlen ablehnen, die verspätet angeliefert werden, erkrankt sind, oder ihrer allgemeinen Verfassung nach nicht seinen Anforderungen entsprechen, dieses gilt auch für die Mutterstuten. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes erfolgt im Zusammenwirken mit den zuständigen Auktionstierärzten bei der Anlieferung zur Auktion.

Die Zeiteinteilungen werden per E-Mail, per Fax oder per Post an Sie versendet, zusätzlich veröffentlichen wir die Zeiteinteilung der Auswahltermine einige Tage vor dem jeweiligen Termin im Internet unter [www.holsteiner-verband.de](http://www.holsteiner-verband.de).

Die tierärztlichen Atteste können von Kaufinteressenten beim Auktionstierarzt eingesehen werden.

### **B. Versteigerung, Gewährleistung**

Für die Veranstaltung gilt:

Bei der Versteigerung wird das Fohlen des Ausstellers in dessen Namen und auf dessen Rechnung über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentlich versteigert. Der Aussteller ist damit der Verkäufer des Fohlens. Der Kaufvertrag über das Fohlen kommt zustande durch Gebot (Angebot des Bieters) und Zuschlag (Annahme des Auktionators für den Aussteller) zu dem jeweiligen Zuschlagspreis.

Der Verkauf des Fohlens erfolgt gemäß den **für die Veranstaltung geltenden Auktionsbedingungen**. Die Auktionsbedingungen werden im Internet auf [www.holsteiner.auction](http://www.holsteiner.auction) und im Katalog/Flyer der Veranstaltung bekanntgegeben.

Ihrem wesentlichen Inhalt zufolge

- hat die Bezahlung binnen 5 Werktagen (einschließlich Samstag) nach dem Auktionstag zu erfolgen;
  - bleiben die Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages im Eigentum des Ausstellers;
  - geht mit der Feststellung der Abnahmefähigkeit und der Unterrichtung des Käufers hierüber die Gefahr auf den Käufer über;
  - haftet der Verkäufer für die im Katalog enthaltenen Angaben zum Fohlen sowie für dessen Gesundheit gem. Protokoll der vorausgegangenen Untersuchung;
  - verjähren Ansprüche wegen Mängeln oder sonstige Schadensersatzansprüche ab Gefahrübergang
- falls der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) und der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB) ist nach Ablauf von zwei Jahren und
- in allen anderen Fällen nach Ablauf von einem Jahr,

es sei denn, es liegen Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso sind von allen Haftungsbeschränkungen sonstige Schäden ausgenommen, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ausstellers oder der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH beruhen.

- Das Anfangsgebot beträgt € 4.000,--. Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in EUR. Es werden nur Mehrgebote von mindestens EUR 250,-- angenommen.

Der Aussteller verpflichtet sich, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen bis zum Ende der Auktion nicht zu verkaufen. Verstößt der Aussteller gegen diese Verpflichtung, so wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Veranstalterin in Höhe von € 2.000,00 inkl. 19% USt. vereinbart.

Der Aussteller verpflichtet sich des Weiteren, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen. Der Aussteller ist von dieser Verpflichtung nur befreit, wenn er nach Anmeldung und Annahme der Veranstalterin ein Attest des Auktionstierarztes vorlegen kann, wonach das Fohlen als nicht auktionstauglich angesehen wird. Verstößt der Aussteller gegen die Verpflichtung, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen, ohne ein vorgenanntes auktionstierärztliches Attest vorzulegen, so wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Veranstalterin in Höhe von € 2.000,00 inkl. 19% USt. vereinbart.

Das Vorführen der Stuten und Fohlen erfolgt durch Beauftragte der Veranstalterin. Die Kosten hierfür sind in der Anmeldegebühr enthalten.

### **C. Kosten. Vermittlungsgebühren. Rücknahme**

Folgende Kosten sind vom Aussteller zu tragen:

Die Anmeldung zur Auktion ist kostenfrei.

Auktionsgebühr	€ 550,00 (inkl. 19% USt.)
Darin enthalten sind alle Kosten für Katalog, Werbung, Fototermin, Auktionsplattform	
-Versicherungsprämie (Versicherungssumme):	€ 59,50 (inkl. 19% Versicherungssteuer)

Die Kosten sind fällig mit Online-Stellung der Kollektion.

Bei einem Zuschlagspreis bis € 6.000,00	5 % Vermittlungsgebühr (+ 19% USt.).
Bei einem Zuschlagspreis ab € 6.000,01 bis € 14.000,00	11 % Vermittlungsgebühr (+ 19% USt.).
Bei einem Zuschlagspreis ab € 14.000,01 bis € 25.000,00	15% Vermittlungsgebühr (+ 19% USt.).
Bei einem Zuschlagspreis ab € 25.000,01	19% Vermittlungsgebühr (+ 19% USt.).

Mit Vollendung des 6. Lebensmonats beauftragt der Aussteller einen Fachtierarzt für Pferde mit der fachtierärztlichen Abnahmeuntersuchung des Fohlens in Rücksprache mit dem Käufer. Das Protokoll der Untersuchung muss an den Käufer und die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH postalisch z. Hd. Christina Cords oder per E-Mail an [ccords@holsteiner-verband.de](mailto:ccords@holsteiner-verband.de) gesendet werden. Die Auszahlung an den Aussteller erfolgt erst nach Abnahmefähigkeit und Bezahlung des Fohlens durch den Käufer. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers tritt die Veranstalterin nicht in Vorlage.

Sollte der Aussteller ein Unternehmer (19%) oder optierender Landwirt (19%) sein, hat dieser der Veranstalterin vor der Auktion eine gültige USt-ID zur Verfügung zu stellen. Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten müssen sich, wenn Sie 19% geltend machen wollen, vor der Auktion in Deutschland registrieren lassen und eine Deutsche UST-ID vorweisen. Tun Sie dies nicht, werden Sie entsprechend als Privatverkäufer 0% behandelt. Es gilt das Deutsche Steuerrecht.

Der Anspruch auf den Verkaufspreis (Zuschlagspreis + USt.) ist vom Aussteller an die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn unwiderruflich zur Einziehung und Abrechnung abgetreten.

Der Veranstalterin ist befugt, gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und der weiteren Nebenforderungen Klage zu erheben, ohne dass es eines besonderen Auftrages bedarf. Die der Veranstalterin für die Durchsetzung der Zahlungsansprüche gegenüber dem Käufer entstehenden Kosten, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, trägt der Aussteller. Diese sind von ihm nach Rechnungsstellung durch den Aussteller zu erstatten. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers

übernimmt der Aussteller keine Gewähr. Die Veranstalterin ist alternativ befugt, diese Forderung an den Aussteller mit befreiender Wirkung abzutreten.

Der Kaufvertrag kommt auf der Auktion zustande durch Gebot (Angebot des Bieters) und Zuschlag (Annahme des Auktionators für den Aussteller) zu dem jeweiligen Zuschlagspreis.

Der Aussteller kann im Rahmen des Bietvorgangs seine Zustimmung zur Annahme des jeweiligen Gebots eines Bieters durch nachfolgendes ausdrückliches und eindeutiges Handzeichen gegenüber dem Auktionator zurücknehmen (Rücknahme). Bei einer Rücknahme durch den Aussteller ergeben sich für diesen die nachfolgenden an die Veranstalterin zu zahlenden Rücknahmegebühren:

**Bei einem aufgerufenen Zuschlagspreis zum Zeitpunkt der Rücknahme ab € 7.000,-- eine Rücknahmegebühr in Höhe von 10 % auf den aufgerufenen Zuschlagspreis zzgl. 19% USt.**

#### **D. Versicherung**

Für alle Fohlen wird eine Versicherung bei der Vereinigten Tierversicherung Ges. a.G. abgeschlossen.

Für alle Fohlen wird eine Versicherung bei der Vereinigten Tierversicherung Ges. a.G. abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die **ab der Zulassung** durch die Auswahlkommission zur Auktion bis zum Zuschlag auf der Auktion entstehen ist bis zum 31.12.2023 gültig. Es handelt sich um eine obligatorische Versicherung, die auf die besonderen Gegebenheiten der Auktion abgestimmt ist. Evtl. bereits bestehenden Vorversicherungen des Fohlens durch den Besitzer bleiben unberücksichtigt.

Versicherte Risiken:

- a. Tod oder Nottötung infolge Krankheit oder Unfall
  - b. Dauernde Unbrauchbarkeit infolge Krankheit oder Unfall (Haftung hierfür beginnt erst mit Vorlage des erforderlichen einwandfreien tierärztlichen Gutachtens).
- Im Schadensfall kommen 80 % der beantragten Versicherungssumme zur Auszahlung (abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses).

#### **E. Abnahme der Fohlen und Gefahrübergang**

Fohlen, die 6 Monate oder älter am Tag der Auktion sind, verbleiben grundsätzlich bis zum 31.08.2023 beim Aussteller. Falls die Fohlen vor dem 31.08.2023 angeholt werden sollen, hat eine Abstimmung zwischen Käufer und Aussteller/Verkäufer über die Handhabung direkt zu erfolgen.

Die Aushändigung der Fohlen durch den Aussteller an den Käufer vor Zahlung des Zuschlagspreises erfolgt auf Risiko des Ausstellers. Zur Absicherung der Bezahlung und Aushändigung der Fohlen ist Rücksprache mit der Veranstalterin zu halten. Sollten Fohlen, die ins Ausland verkauft wurden und von einem Sammelplatz in Schleswig-Holstein aus ausgeliefert werden, z.B. Quarantäne, hat der Aussteller sie auf seine Kosten und Risiko dort hin zu bringen.

Die Abnahme der Fohlen hat durch den Käufer 6 Monate nach der Geburt des Fohlens am Sitz des Ausstellers zu erfolgen, sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben. Bis zur Abnahme trägt der Aussteller das Risiko, soweit es nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist, sowie die Kosten für die Unterhaltung inkl. Tierarzt und Schmiedekosten.

Falls das Fohlen am Tage der Auktion noch nicht 6 Monate alt ist, ist der Abnahmetermin vom Aussteller mit dem Käufer zu vereinbaren. Der Tag der Abnahme ist der Veranstalterin per E-Mail mitzuteilen.

Vor der Übergabe des Fohlens an den Käufer ist das Fohlen fachtierärztlich zu untersuchen und für mangelfrei befunden zu werden (=Abnahmefähigkeit). Der Aussteller hat zu diesem Zweck einen Fachtierarzt für Pferde zu beauftragen. Bei dieser Untersuchung sollte der Käufer nach Möglichkeit anwesend sein. Falls der Käufer verhindert ist, ist ihm das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung umgehend durch Übersendung eines schriftlichen Attests mitzuteilen. Weiterhin ist dieses Attest auch

der Veranstalterin zu übersenden (postalisch z. Hd. Christina Cords oder per E-Mail an [ccords@holsteiner-verband.de](mailto:ccords@holsteiner-verband.de)). Andernfalls erfolgt keine Auszahlung an den Aussteller.

Mit Feststellung der Abnahmefähigkeit geht die Gefahr auf den Käufer über. Sofern der Käufer ein Verbraucher ist, geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

Sofern die Abnahmefähigkeit des Fohlens strittig ist, soll eine Beratung durch einen sachkundigen Mitarbeiter der Veranstalterin erfolgen. Sofern der Käufer das abnahmefähige Fohlen nicht umgehend abholt, und es in Folge dessen noch weiterhin in der Obhut des Verkäufers bleibt, hat der Käufer Kosten in ortsüblicher Höhe zu tragen. Jeder Aussteller ist grundsätzlich dazu angehalten, ein nach der Versteigerung bei ihm noch verbliebenes Fohlen fachgerecht und artgerecht zu unterhalten und zum Beispiel unverzüglich der Veranstalterin und den Käufer zu unterrichten, falls das Fohlen durch Unfall o. ä. einen Schaden erlitten hat.

Zur artgerechten Behandlung der Fohlen gehören die Verabreichung von Wurmkuren und regelmäßige Vorstellung beim Hufschmied. Sollte die Abnahme des Fohlens nach Vollendung des sechsten Lebensmonats und somit nach einer Lebenszeit eines halben Jahres erfolgen, empfehlen wir die einmalig durchgeführte Impfung gegen Tetanus und Influenza. Die bis zu Abnahme entstehenden Kosten für Attest, Impfungen, Wurmkuren und Hufschmied trägt der Aussteller.

#### **F. Ausfall der Auktion**

Sollten aufgrund von seuchenrelevanten Beschränkungen Pferdetransporte sowie Auktion ausfallen müssen, so werden hierfür keine Kostenerstattungen und keine Kostenübernahmen erfolgen.

#### **G. Anwendbares Recht. Gerichtstand, Salvatorische Klausel**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin, der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, ist der Sitz der Veranstalterin, sofern es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Sollten einzelne Regelungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

#### **H. Anmeldungen zur Auswahl**

**Anmeldeschluss: Montag, 29.05.2023**